



Appenzellerverein Glarnerland

STATUTEN



Glarus, den 11. September 2004

Appenzellerverein Glarnerland



Die Zeichnungsberechtigten Vorstandsmitglieder

Der Präsident mit dem Aktuar oder dem Kassier

Trudy Imhof-Müller Andreas Trachsler Margrit Bertini-Tanner

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. <u>Name, Sitz und Zweck</u>	1
Art. 1 Name, Sitz	1
Art. 2 Zweck	1
II. <u>Mitgliedschaft</u>	1-2
Art. 3 Erwerb der Mitgliedschaft	1
Art. 4 Aufnahme	1
Art. 5 Austritt aus dem Verein	2
Art. 6 Ausschluss aus dem Verein	2
Art. 7 Anspruch auf das Vereinsvermögen	2
III. <u>Rechte und Pflichten</u>	2-3
Art. 8 Rechte	2
Art. 9 Pflichten	2
Art.10 Jahresbeitrag	3
Art.11 Haftung	3
IV. <u>Organe</u>	3-4
Art.12 Hauptversammlung	3
Art.13 Ausserordentliche Hauptversammlung	3
Art.14 Einladung HV oder aHV	3
Art.15 Der Vorstand	4
Art.16 Zeichnungsbefugnis des Vorstandes	4
V. <u>Zuständigkeit des Vorstandes</u>	4-5
Art.17 Präsident	4
Art.18 Aktuar	4
Art.19 Kassier	4
Art.20 Die Beisitzer	5
Art.21 Die Revisoren	5
VI. <u>Auflösung des Vereins</u>	5
Art.22 Auflösung des Vereins	5
Art.23 Verwendung von Inventar und Vermögen	5
VII. <u>Schlussbestimmungen</u>	6
Art.24 Vereinsjahr	6
Art.25 Änderungen und Gültigkeit der Statuten	6

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name, Sitz

Unter dem Namen „**Appenzellerverein Glarnerland**“ besteht seit dem 1. August 1942 ein in politischer und konfessioneller Beziehung neutraler Verein, im Sinne von Artikel 60 ff. ZGB, mit Sitz am Wohnort des Präsidiums.

Art. 2 Zweck

Der Verein bezweckt appenzellische Geselligkeit zu hegen und zu pflegen.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus **Aktiv-, Passiv-, Ehren- und Freimitgliedern**.

Aktiv-Mitglieder können Personen werden, welche mindestens 16 Jahre alt sind. Nebst Appenzeller- oder Toggenburger-Bürger/Innen können auch Personen, die sich in einer anderen Form zur appenzellischen Art hingezogen fühlen, aufgenommen werden.

Passiv-Mitglied kann jede volljährige Person werden.

Ehren-Mitglied können Aktivmitglieder werden, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Der Entscheid wird an der Hauptversammlung auf Antrag des Vorstandes gefällt.

Neue Frei-Mitglieder werden nicht mehr ernannt. Die bisherigen Freimitglieder behalten Ihre Rechte und Pflichten.

Art. 4 Aufnahme

Gesuch um Aufnahme in den Verein als **Aktivmitglied** ist an den Vorstand zu richten. Dieser unterbreitet es der nächsten Hauptversammlung zur Abstimmung.

Passivmitglieder können jederzeit aufgenommen werden.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 24 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

Art. 25 Änderung und Gültigkeit der Statuten

Änderung der Statuten müssen auf der Traktandenliste angegeben werden und können nur an einer HV oder aHV vorgenommen werden. Jedes Aktivmitglied erhält ein Exemplar mit allfälligen Nachträgen

Diese Statuten wurden an der aHV vom 11. September 2004 genehmigt. Sie ersetzen alle älteren Statuten und deren Änderungen und treten ab sofort in Kraft.

Art. 20 Die Beisitzer

Die Beisitzer unterstützen den Vorstand bei den anfallenden Arbeiten.

Art. 21 Die Revisoren

Die Revisoren sind verpflichtet die Vereinsrechnung zu prüfen, die Belege und deren richtige Verbuchung zu kontrollieren. Es ist auch zu prüfen, ob die ausgewiesenen Vermögenswerte vorhanden oder glaubwürdig belegt sind. Diese Prüfungen können jederzeit vorgenommen werden. Sie erstellen einen schriftlichen Bericht an den Vorstand zu Händen der nächsten HV. Revisoren dürfen nicht dem Vorstand angehören.

VI. Auflösung des Vereins

Art. 22 Auflösung des Vereins

Für die Auflösung des Vereins müssen 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein.
Die Auflösung hat an einer aHV zu erfolgen mit 2/3 Mehrheit.

Art. 23 Verwendung von Inventar und Vermögen

Bei einer Auflösung des Vereins, soll das Inventar, das Vereinsvermögen und das Protokoll der Appenzellischen Gemeinnützigen Gesellschaft (AGG) übergeben werden. Dies zur Aufbewahrung für eine eventuelle Neugründung innert 10 Jahren im Glarnerland.
Wenn innerhalb dieser Zeit kein Verein mit gleichem Zweck entsteht, kann die AGG dann darüber zweckentsprechend frei verfügen.

Art. 5 Austritt aus dem Verein

Dieser ist dem Vorstand schriftlich mit Angabe des Zeitpunktes mitzuteilen. Der ganze Jahresbeitrag ist für das laufende Vereinsjahr zu bezahlen.

Art. 6 Ausschluss aus dem Verein

Der Vorstand schliesst ein Mitglied vom Verein aus, das den Jahresbeitrag per 31.12. nach einer Mahnung nicht bezahlt hat.
Ebenso kann ein Mitglied ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Interessen des Vereins verstösst.

Art. 7 Anspruch auf das Vereinsvermögen

Jeder persönliche Anspruch der Vereinsmitglieder auf das Vereinsvermögen ist ausgeschlossen

III. Rechte, Pflichten

Art. 8 Rechte

Alle Mitglieder können an den Versammlungen und Anlässen des Vereins teilnehmen.

Sie können **Anträge** bis **30 Tage vor der HV** oder der ausserordentlichen HV (aHV) an den Vorstand richten, der diese dann noch in die Traktandenliste einfügen muss.

Stimmrecht und Wählbarkeit: Jedes Aktiv-, Frei- und Ehrenmitglied hat an der HV / aHV eine Stimme. Es kann in den Vorstand oder in eine andere Charge oder Funktion gewählt werden.

Art. 9 Pflichten

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der Vereinsorgane einzuhalten, sowie die Interessen des Vereins zu wahren und zu vertreten.

Art. 10 Jahresbeitrag

Die HV legt den Betrag fest, er wird 2 Monate nach HV zahlbar.
Der Jahresbeitrag darf Franken 50.- nicht übersteigen.
Vorstand, Ehren- und Freimitglieder sind beitragsfrei.

Art. 11 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Jede persönliche Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

IV. Organe

Hauptversammlung (HV), ausserordentliche HV (aHV), Vorstand, Rechnungsrevisoren

Art. 12 Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Die ordentliche HV findet alljährlich, in der Regel im Februar statt.

Art. 13 Die ausserordentliche HV kann jederzeit schriftlich von 1/5 der Mitglieder oder dem Vorstand einberufen werden. Diese aHV muss innert 2 Monaten nach Eingang des Begehrens abgehalten werden. Der Vorstand legt das Datum fest, organisiert und verschickt die Einladungen.

Art. 14 Die Einladung für HV oder aHV mit Traktanden muss jeweils 20 Tage im voraus versandt werden.

Art. 15 Der Vorstand setzt sich zusammen aus Präsident, Aktuar (= Vizepräsident), Kassier, 2 Beisitzer

Präsident, Aktuar, Kassier müssen einzeln, Beisitzer können in Globo, an einer HV oder aHV gewählt werden. Auf Mehrheitsbeschluss können geheime Wahlen durchgeführt werden. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr mit unbeschränkter Wiederwählbarkeit.

Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins. Zur Bestreitung der Vereinsauslagen ist ihm eine Kompetenz von Fr. 500.- erteilt.

Dem Vorstand wird ein Sitzungsgeld und eine Grati bezahlt, sowie ein jährliches Nachtessen gewährt.

Über die Höhe der Sitzungsgelder bestimmt die HV.

Art. 16 Zeichnungsbefugnis des Vorstandes

Unterzeichnungen dürfen nur im Kollektiv zu zweien erfolgen. Zeichnungsberechtigt zu zweien ist der Präsident mit dem Aktuar oder der Präsident mit dem Kassier

V. Zuständigkeit des Vorstandes

Art. 17 Der Präsident

Der Präsident leitet die Versammlungen. Bei Stimmgleichheit steht ihm der Stichentscheid zu. Er vertritt den Verein nach aussen, insbesondere zu anderen Appenzeller- und befreundeten Vereinen, sowie Behörden. Er kann Delegationen zu diesem Zweck bestimmen. Er schreibt einen Jahresbericht für die HV.

Art. 18 Der Aktuar

Der Aktuar hat das Protokoll und die Mitgliederliste zu führen, sowie die Vereinskorrespondenz zu besorgen. Er übernimmt die Aufgaben des Präsidenten bei dessen Verhinderung.

Art. 19 Der Kassier

Der Kassier führt die Kasse. Das Rechnungsjahr ist gleich dem Kalenderjahr. Die Einnahmen sind für die direkten Auslagen zu verwenden. Die Einnahmen und Ausgaben, sowie Vermögensbestände, sind nach Kategorien aufzuführen.